Merkblatt

Informations-, Anhörungs- und Auskunftsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils

(Art. 275a ZGB)

Sozialdienst Lyss und Erwachsenen- und Jugendschutz Biel-Bienne

Art. 275a ZGB Information und Auskunft
[1] Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.
[2] Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.
[3] Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs (Art. 274 ZGB) und die Zuständigkeit (Art. 275 ZGB) gelten sinngemäss.

1. Grundsätzliches

Die Bestimmung des Art. 275a ZGB, wie sie seit dem 1.1.2000 im Rahmen der Scheidungsrechtsrevision in Kraft gesetzt worden ist, beinhaltet für den nichtsorgeberechtigten Elternteil

a) ein unaufgefordertes Benachrichtigungsrecht,
b) ein Anhörungsrecht,
c) ein Auskunftsrecht.

In den ersten beiden Situationen hat der nicht sorgeberechtigte Elternteil einen Anspruch darauf, dass er kontaktiert wird, ohne vorher selbst aktiv geworden zu sein, im dritten Fall muss er selbst aktiv werden.

2. Sinn und Zweck

Das Recht auf Information, Anhörung und Auskunft bezweckt, den nichtsorgeberechtigten Elternteil an der Entwicklung seines Kindes teilhaben zu lassen und sein Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen des Kindes zu fördern, auch wenn er selbst weder Entscheidungen für das Kind treffen darf noch ein konkretes Mitspracherecht hat[1].

Dieses Recht darf aber nicht dazu missbraucht werden, den sorgeberechtigten Elternteil zu kontrollieren, sich in dessen Erziehungsarbeit einzumischen oder diese zu erschweren. Bei Missbrauch kann das Recht verweigert oder entzogen werden[2].

3. Berechtigte auf Information, Anhörung und Auskunft

a) Nichtinhaber der elterlichen Sorge

Berechtigt sind nicht verheiratete oder geschiedene Eltern[3], welche über <u>keine elterliche Sorge</u> verfügen. Das gilt namentlich für

[1] Botschaft zur Revision des Scheidungsrechts, S. 160 (95.079/15.11.1995).
[2] Art. 275a Abs. 3, Art. 274 Abs. 2 ZGB.
[3] Voraussetzung ist immer ein rechtliches Kindesverhältnis zwischen dem Kind und dem berechtigten Elternteil. Keinen Anspruch haben deshalb Väter, solange sich das Kindesverhältnis nicht von Gesetzes wegen ergibt oder

- Väter, welche mit der Kindsmutter nie verheiratet waren und denen auch keine gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer vormundschaftsbehördlich genehmigten Vereinbarung zusteht (Art. 298a ZGB),
- Mütter oder Väter, welchen nach der Scheidung keine Sorge zugeteilt worden ist (Art. 133 Abs. 1 ZGB),
- nicht miteinander verheiratete Mütter und Väter, welchen nach vorerst gemeinsam geführter elterlicher Sorge aufgrund veränderter Verhältnisse die Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde entzogen worden ist (Art. 298a Abs. 2 ZGB),
- Mütter und/oder Väter, welchen aufgrund einer Kindesschutzmassnahme die Sorge entzogen worden ist (Art. 311 und 312 ZGB),
- Mütter und/oder Väter, welche entmündigt sind und deshalb keine elterliche Sorge ausüben können (Art. 298 Abs. 2 ZGB),
- Mütter und/oder Väter, welche minderjährig sind und deshalb keine elterliche Sorge ausüben können (Art. 298 Abs. 2 ZGB).

b) Nicht Obhutsberechtigte?

Wer die Sorge hat, aber keine Obhut, weil sich das Kind in der Hausgemeinschaft des andern Sorgeinhabers befindet, hat sein Informations- und Auskunftsrecht bereits kraft elterlicher Sorge. Sein Anspruch auf Information und Auskunft stützt sich deshalb nicht auf Art. 275a ZGB, sondern auf seine/ihre Befugnisse als Sorgeinhaber/in und Vertreter/in des Kindes (Art. 304 ZGB) und geht weiter als der Anspruch nach Art. 275a ZGB[4]. Es handelt sich dabei um

- miteinander verheiratete Mütter oder Väter mit gemeinsamer elterlicher Sorge, welchen aufgrund einer Eheschutzmassnahme (Art. 176 Abs. 3 ZGB), einer vorsorglichen Massnahme im Rahmen eines Scheidungsverfahrens (Art. 137 Abs. 2 ZGB) oder im Rahmen eines Eheungültigkeitsverfahrens (Art. 110 ZGB) keine Obhut zusteht,
- mit einander nicht verheiratete Mütter und Väter mit gemeinsamer elterlicher Sorge, wenn das Kind nur beim einen Elternteil lebt,
- mit einander nicht verheiratete Mütter oder Väter mit gemeinsamer elterlicher Sorge während der Dauer eines Abänderungsverfahrens gemäss Art. 298a Abs. 2 ZGB.

Das gilt selbst dann, wenn einem Inhaber der elterlichen Sorge die Obhut im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens entzogen worden ist. Der Verlust des Obhutsrechts bedeutet nicht, dass ihm kein Mitentscheidungsrecht in allen übrigen Kinderbelangen mehr zustehen würde, es sei denn, dies sei ausdrücklich vom Gericht so verfügt worden[5]. Fehlt dem Sorgeinhaber die Obhut aufgrund einer Kindesschutzmassnahme (Art. 310 ZGB), beurteilt sich sein Informationsrecht nicht anders.

---

mittels Anerkennung oder Klage hergestellt ist. Keinen Anspruch haben zudem Eltern, gegenüber welchen ein Kindesverhältnis durch Adoption oder Anfechtung aufgehoben worden ist.

[4] Die Inhaber der Sorge haben unabhängig von der Obhut insbesondere das Recht, die für das Kind nötigen Entscheidungen zu treffen, was beim Anhörungs- und Informationsberechtigten nicht der Fall ist, weil dieser nur beratende Funktion hat, vgl. MATHIAS DOLDER, Informations- und Anhörungsrechte des nichtsorgeberechtigten Elternteils nach Art. 275a ZGB, Diss. 2002, S. 17 f., 41 f.

[5] DOLDER, 96 ff.; BSK ZGB I-SCHWENZER, N 6 zu Art. 297; CYRIL HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts, N 25.20 S. 185; Andere Meinung mit Bezug auf das Informationsrecht: HEGNAUER, Grundriss, N. 19.33 S. 139.

Wer nicht obhutsberechtigt ist, weil ihm/ihr keine Sorge zusteht, fällt unter die unter Ziff. 3 a) beschriebenen Kategorien.

4. Verpflichtete des Informations- und Anhörungsrechts

Die Verpflichtung, den nicht sorgeberechtigten Elternteil bei besonderen Ereignissen im Leben des Kindes zu benachrichtigen, trifft grundsätzlich, aber nicht ausschliesslich, den/die Sorgeinhaber/in, oder, wenn das Kind unter Vormundschaft steht, den Vormund / die Vormundin[6].

Wenn den Sorgeinhabern die Obhut entzogen worden ist, so trifft sowohl die Vormundschaftsbehörde als auch die Pflegeeltern, Heimleitungen und eingesetzten vormundschaftlichen Mandatsträger/innen (Erziehungsbeistandschaft) die Informationspflicht[7].

Darüber hinaus trifft das Kind eine Informationspflicht gegenüber dem nichtobhutsberechtigten Elternteil[8].

Staatliche Stellen müssen gegenüber dem nichtsorgeberechtigten Elternteil keine aktive Information betreiben, sie haben ihn aber vor behördlichen Entscheidungen, welche in seine Rechtsstellung eingreifen können, im Rahmen des rechtlichen Gehörs[9] anzuhören.

5. Inhalt des Informations- und Anhörungsrechts

a) Informationsrecht

Das Gesetz verlangt eine Benachrichtigung des Elternteils ohne Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes. Als besondere Ereignisse können beispielsweise gelten,

- wichtige Entwicklungsschritte (laufen lernen, sprechen, zahnen),
- Entscheidungen zu besondern Hobby's und besondern Freizeitaktivitäten,
- besondere gesundheitliche Ereignisse (schwere Krankheit, Unfall, Suchtmittelabhängigkeit),
- schulische Promotionen oder Nichtpromotionen,
- Prüfungserfolge,
- erfolgreiche oder misslungene Berufs- oder Studienabschlüsse,
- Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen,
- Erlangen von Auszeichnungen,
- besondere religiöse Anlässe (Taufe, Erstkommunion, Konfirmation etc),
- Straffälligkeit,
- Fremdunterbringung,
- Einzug eines Stiefelternteils oder Lebensabschnittspartners des sorgeberechtigten Elternteils in den gemeinsamen Haushalt mit dem Kind,
- Vermisstmeldung,
- Verhaltensstörungen und notwendige therapeutische Massnahmen,
- besondere vermögensrechtliche Veränderungen (Erwerbseinkommen, Vermögensanfall aus Glücksspiel oder Erbschaft).

Was für das einzelne Kind zusätzlich als besonderes Ereignis zu betrachten ist, wird nur im Einzelfall beurteilt werden können. Der dargestellte Katalog ist daher keines-

[6] DOLDER, 24, 56
[7] DOLDER, 56 f.
[8] Art. 272 ZGB; BK HEGNAUER, N 87 zu Art. 273 ZGB; DOLDER, 26.
[9] Art. 29 BV. BGE 121 III 1 E. 2c S. 4 f.; zu den Schranken: BGE 5C.242/2005.

wegs als abschliessend zu betrachten.

b) Anhörungsrecht

Das Anhörungsrecht gibt dem nichtsorgeberechtigten Elternteil gegenüber dem/der Sorgeinhaber/in einen Anspruch darauf, sich zu Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, zu äussern und seine Meinung anzubringen (Konsultationsrecht), es verschafft ihm aber keinen Anspruch auf Mitentscheidung. Es handelt sich beispielhaft um folgende Lebensvorgänge[10]:

- Einschulung,
- Schulwahl,
- Lehrstellenentscheid,
- Neuorientierung nach schulischen oder beruflichen Misserfolgen,
- längere Auslandaufenthalte,
- Fremdunterbringung,
- Förderung besonderer Begabungen,
- besondere medizinische Behandlung,
- Namensänderung,
- Religionswechsel,
- Wechsel der Staatsbürgerschaft,
- Wohnsitzwechsel.

Nicht angehört werden muss der nichtsorgeberechtigte Elternteil in Belangen, über welche das Kind selbständig entscheiden kann (echte absolut höchstpersönliche Rechte[11]).

Ein unter Verletzung des Anhörungsrechts gefällter Entscheid des Sorgeinhabers / der Sorgeinhaberin bleibt wirksam und rechtsgültig[12]. Wird durch den Entscheid das Wohl des Kindes gefährdet, so kann bei der Vormundschaftsbehörde durch den Anhörungsberechtigten eine Gefährdungsmeldung deponiert werden[13].

Das Anhörungsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils in staatlichen Verfahren richtet sich nicht nach Art. 275a ZGB, sondern nach Art. 29 BV beziehungsweise den jeweiligen kantonalen Verfahrensgesetzen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, Einführungsgesetz zum ZGB, Schulgesetze etc).

6. Das Auskunftsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils

a) Auskunftspflicht der Schule

Der nichtsorgeberechtigte Elternteil hat in gleicher Weise wie der/die Sorgeinhaber/in gegenüber der Schule Anspruch auf Auskunft über den Zustand und die Entwicklung des Kindes. Es dürfen ihm keine diesbezüglichen Informationen unter Berufung auf das im Schulrecht geregelte Amtsgeheimnis[14] vorenthalten werden. Es ist wenn möglich als Gespräch zwischen der Lehrkraft und dem nichtsorgeberechtigten Elternteil zu gestalten, bei welchem die Lehrkraft über Leistungen, Verhalten und Entwicklung

[10] CYRIL HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts, N.19.33; DOLDER, 39 f.)
[11] Art. 19 Abs. 2 ZGB.
[12] PraxKomm/WIRZ, Art. 275a N 9.
[13] Art. 307 ZGB; Dolder, 42.
[14] KURT AFFOLTER, Kindesschutz zwischen Elternhaus und Schule, ZVW 2000 S. 175 ff., 183. Vgl. auch Art. 42 KV BE, Art. 2 und 31 Abs. 2-5 VSG, Lehrplan des Kt. Bern, Allgemeine Hinweise und Bestimmungen AHB 5/2; 27/8.5.

des Kindes informiert[15].

Allerdings muss die Schule den nichtsorgeberechtigten Elternteil nicht von sich aus über Zustand und Entwicklung des Kindes informieren, sondern nur auf Rückfrage hin[16]. Dagegen hat sie ihn auf einmaliges Verlangen regelmässig über organisierte Termine für Elternsprechtage zu informieren, ohne dass er immer wieder vorstellig werden muss[17]. Nicht eingeschlossen sind dagegen Elternabende, weil an diesen nicht über den individuellen Zustand eines Kindes informiert wird, sondern Themen bearbeitet werden, welche vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsverantwortlichen und den Lehrkräften betreffen.

b) Auskunftspflicht des medizinischen Fachpersonals

Zu unterscheiden sind Informationen über urteilsunfähige von solchen über urteilsfähige Kinder und Jugendliche[18].

Geht es um medizinische Eingriffe oder Therapien für eine urteilsunfähige minderjährige Person, muss die gesetzliche Vertretung zustimmen, soweit es sich nicht um einen Notfall handeln, in welchem die Ärzte aufgrund ihrer Berufspflicht selbständig das Nötige zu veranlassen haben[19]. Alle medizinischen Informationen, welche der sorgeinhabende Elternteil für seine Entscheidung benötigt, dürfen auch dem Nichtsorgeberechtigten zugeleitet werden.

Wenn die minderjährige Person urteilsfähig ist, so übt sie ihre höchstpersönlichen Rechte selbständig aus[20] und entscheidet damit auch selbst, welche medizinischen Eingriffe sie vornehmen lassen will und wem die entsprechenden Informationen zukommen sollen[21]. Ohne Zustimmung der urteilsfähigen Minderjährigen dürfen durch das ärztliche Personal weder der gesetzlichen Vertretung noch dem Elternteil ohne elterliche Sorge Informationen zugeleitet werden[22]. Dieses Prinzip kann seine Grenzen in der Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Eltern finden, wenn deren Information und Unterstützung für einen Heilungsprozess unabdingbar ist, die Berufspflicht des Arztes diese Information aus andern Gründen erheischt oder erlaubt[23], oder wenn die Vornahme oder Unterlassung einer medizinischen Massnahme mit schwerwiegenden finanziellen Konsequenzen verbunden ist, welche die Kindesvermögensverwaltungskompetenzen der Eltern tangieren[24]. Im Einzelfall kann dies zu einer sehr schwierigen Interessenabwägung führen, sei dies bezüglich der Frage der Urteilsfähigkeit des Kindes, sei dies bezüglich seines Autonomieschutzes in Konkurrenz zur Fürsorgepflicht der Eltern.

In der Praxis fallen die Verschreibung von empfängnisverhütenden Medikamenten sowie Schwangerschaftsabbrüche bei urteilsfähigen Minderjährigen unter die höchstpersönlichen Rechte des Kindes und damit unter die Verschwiegenheitspflicht der

---

[15] OMBUDSMANN DER STADT ZÜRICH, ZVW 1991 Nr. 2 S. 39.
[16] Amtliches Schulblatt des Kt. Bern, 5/2000, 18.
[17] Dolder, 66 f.
[18] KARIN KELLER, Das ärztliche Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB, Diss. Zürich 1993.
[19] SCHWEIZERISCHE AKADEMIE DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFTEN (SAMW), Recht der Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung, Medizinisch-ethische Grundsätze vom 24.11.2005.
[20] Art. 19 Abs. 2 ZGB.
[21] Siehe dazu auch nachfolgendes Kapitel 7 „Persönlichkeitsrechte des Kindes“.
[22] Weil sie unter das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB fallen. Vgl. auch DOLDER, 70.
[23] Art. 14 und Art. 364 StGB.
[24] MAX NÄGELI, Die ärztliche Behandlung handlungsunfähiger Patienten aus zivilrechtlicher Sicht, Diss. Zürich 1984, S. 25; URS TSCHÜMPERLIN, Die elterliche Gewalt in bezug auf die Person des Kindes, S. 236; Basler Kommentar ZGB I-AFFOLTER, N 47 zu Art. 405 und N 47 zu Art. 406.

Ärztinnen und Ärzte, weshalb Eltern in der Regel nur im Einverständnis der Patientinnen informiert werden, unabhängig davon, ob sie Inhaber der elterlichen Sorge sind oder bloss ein Informationsrecht haben[25].

Die Zustimmung des urteilsfähigen Minderjährigen ist an keine Form gebunden: Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, es kann sogar eine mutmassliche Einwilligung genügen[26]. Über die Form der Auskunft sagt das Gesetz nichts aus, in der Praxis soll man sich aber mit mündlichen Informationen begnügen können und eine schriftliche Dokumentation auf Situationen beschränken, welche ausnahmsweise aus Zweckmässigkeitsgründen und im Interesse des Kindes eine Aushändigung von Berichtskopien, Laborbefunden, EKG-Befunden etc. rechtfertigen[27].

7. Persönlichkeitsrechte des Kindes

Das urteilsfähige Kind übt seine Persönlichkeitsrechte selbständig aus[28] und kann daher bezüglich dieser Rechte auch Geheimhaltung beanspruchen. Zu unterscheiden sind dabei drei Sphären[29]

a) Intim- oder Geheimsphäre (höchstpersönliche Angelegenheiten wie Intim- und Liebesleben, Verwendung von Antikonzeptiva etc): Das Kind entscheidet, sobald es urteilsfähig ist, allein über die Freigabe von Informationen aus diesem Bereich und geniesst Persönlichkeitsschutz, welcher dem Informationsrecht der Eltern (auch des Inhabers der Sorge) in aller Regel vorgeht[30].
b) Privatsphäre (nahestehende Beziehungen, persönliche Eigenschaften etc): Diese Informationen (z.B. wer ist der Freund/die Freundin des Kindes?) sind aufgrund der Lebensgemeinschaft Eltern-Kind nur beschränkt dem Einblick der Eltern entzogen[31], Anliegen des urteilsfähigen Kindes sind aber von den Eltern zu respektieren und unterliegen einem besondern Vertrauensverhältnis. Deshalb kann das Kind auch verlangen, dass dem nichtsorgeberechtigten Elternteil Informationen vorenthalten werden, solange dadurch kein Konflikt mit seiner Beistands- und Rücksichtspflicht gegenüber dem informationsbegehrenden Elternteil entsteht[32].
c) Gemein- oder Öffentlichkeitsphäre: Jedermann ohne weiteres zugängliche Informationen (Name, Adresse, Telefonnummer etc).

Eltern und Behörden haben zudem zu beachten, dass Kinder grundsätzlich Geheimnisse wahren dürfen und auch unter intakten familiären Gemeinschaften Geheimnisse bestehen dürfen[33].

---

[25] RECHTSDIENST GESUNDHEITSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN, Leitfaden zur Schweigepflicht des Arztes, St. Gallen 1990, S. 20.
[26] JÖRG REHBERG, Ärztliches Berufsgeheimnis und gesetzlicher Vertreter des Patienten, Gerichtsmedizin, Bindeglied zwischen Medizin und Recht, in: Festgabe für Fritz Schwarz, Bern 1968, S. 35; DOLDER, 71; Basler Kommentar StGB II-OBERHOLZER N 18 und 25 zu Art. 321.
[27] DOLDER, 78 f.
[28] Art. 19 Abs. 2 ZGB.
[29] BGE 97 II 100/101 E. 3; 118 IV 45; 119 II 222 ff. E. 2.b.aa); H. HAUSHEER/R.E. AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des ZGB, 2005, N 12.115 ff; H.M. RIEMER, Personenrecht des ZGB, 2. Auflage, N 350 ff. S. 145.
[30] TSCHÜMPERLIN, 107. Schranken vgl. vorheriges Kapitel 6.b) Abs. 3.
[31] DOLDER, 32.
[32] Art. 272 ZGB. Hier können heikle Abgrenzungsprobleme entstehen, welche allerdings keinen direkten Bezug zum Informations- und Auskunftsrecht nach Art. 275a ZGB haben, sondern auch innerhalb der familiären Hausgemeinschaft entstehen können und in der Natur der Sache liegen. Dem Diskretionsbedürfnis des Kindes ist aus rechtlichen wie pädagogischen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
[33] Art. 16 UN-KRK; PETER BREITSCHMID, Kind und Scheidung der Elternehe, Stiftung für juristische Weiterbildung Zürich, Zürich 1999, S. 101; DOLDER, 108, 138.

8. Verweigerung und Durchsetzung des Informations- und Auskunftsrechts

a) Verweigerung

Wenn die Ausübung des Informations-, Anhörungs- und Auskunftsrechts das Kindeswohl gefährdet oder die Persönlichkeitsrechte des Sorgeinhabers ernsthaft bedroht, kann es – wie das Besuchsrecht auch – eingeschränkt, verweigert oder entzogen werden[34]. Es liegt nicht im Ermessen des Sorgeinhabers, darüber zu entscheiden, sondern der Vormundschaftsbehörde[35], welche prüfen muss, ob der Gefährdung nicht durch verhältnismässige andere Massnahmen begegnet werden kann, beispielsweise durch Erlass von Auflagen und Bedingungen oder durch Bestellung eines Erziehungsbeistandes mit entsprechenden Befugnissen[36]. Im Rahmen eherechtlicher Verfahren liegt die Sachkompetenz beim Gericht[37].

b) Durchsetzung

Wenn sich die Eltern oder das Kind und der informationsberechtigte Elternteil uneinig sind über Inhalt, Form oder Häufigkeit der Informationen, so hat die Vormundschaftsbehörde das Nötige anzuordnen[38]. Sie kann entweder im Einzelfall Entscheidungen treffen oder generelle Informationsregeln verfügen, den verpflichteten Elternteil beispielsweise dazu anhalten, schriftliche Informationen, Zeugniskopien oder Fotografien etc. zu liefern. Sie kann aber auch einen Erziehungsbeistand mit der regelmässigen Informationsbeschaffung und –weiterleitung beauftragen, wenn im Einzelfall keine andere verhältnismässige Massnahme zum Ziel führt.

Die von der zuständigen Behörde zu erlassenden Anordnungen müssen angemessen und realisierbar sein, sie können sich insbesondere nicht auf den Zwang innerer Vorgänge beziehen: So kann weder eine Pflicht zu gegenseitigem persönlichem Interesse noch zum Austausch von Gefühlen vollstreckt werden.

Mit den Mitteln des kantonalen Vollstreckungsrechts können Verfügungen der Behörden durchgesetzt werden: Richterliche Verfügungen mit gerichtlichen Vollstreckungsverfügungen, vormundschaftsbehördliche mit vormundschaftsbehördlichen Vollstreckungsverfügungen[39]. Das bedeutet, dass die zuständige Behörde –sofern dies nicht schon in der urspünglichen Verfügung vorgesehen war – auf Gesuch des berechtigten Elternteils eine Vollstreckungsverfügung erlassen kann, bei Bedarf mit der Androhung einer Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB[40]. Mit dieser Verfügung wird der belastete beziehungsweise verpflichtete Elternteil ultimativ aufgefordert, der Verfügung nachzuleben. Polizeiliche Vollstreckungsmassnahmen sind in diesem Bereich weder üblich noch sinnvoll. Vielmehr werden bei fortdauernder Missachtung des Kindeswohls und damit schädigendem Verhalten des sorgeinhabenden Elternteils (zusätzliche) Kindesschutzmassnahmen in Betracht zu ziehen sein[41].

---

[34] Art. 275a Abs. 3 i.V.m. 274 Abs. 2 ZGB.
[35] DOLDER, 119.
[36] Art. 275a ABs. 3 i.V.m. 273 Abs. 2, 307, 308 Abs. 2 ZGB.
[37] Art. 315a ZGB
[38] Art. 275a Abs. 3 i.V.m. 275 ZGB.
[39] Art. 402 ff. ZPO BE; Art. 116 VRPG BE.
[40] Modell siehe VBK, Mustersammlung zum Adoptions- und Kindesrecht, S. 205 Nr. 451.
[41] C. HEGNAUER, Haften die Eltern für das Wohl des Kindes?, ZVW 2007 S. 167, 171 f.